

SATZUNG

(gültig ab 1. Januar 2022)

Präambel

Der Installateurausschuss Gas- und Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach (IAO) dient grundsätzlich der Förderung der Zusammenarbeit zwischen Netzbetreibern und der Innung für Sanitär- und Heizungstechnik Offenbach als Vertreterin der Installationsunternehmen. Weitere Themenschwerpunkte sind die gemeinsame Vorgehensweise bei der Genehmigung und Pflege des Installateurverzeichnisses (Voraussetzungen, Eintragungen, Änderungen, Löschungen), die Gewährleistung einer sicheren Erdgas-, Wärme- und Trinkwasserversorgung, die Erarbeitung von gemeinsamen Marketingaktivitäten, Durchführung von Schulungen und der Erfahrungsaustausch.

1. Zuständigkeits- und Geltungsbereich

Der Zuständigkeitsbereich des IAO erstreckt sich auf das gesamte Versorgungsgebiet der Mitgliedsunternehmen (gem. Kap. 5) der Stadt und des Kreises Offenbach.

Alle Beschlüsse des IAO gelten verbindlich für jedes Installationsunternehmen, das innerhalb des Versorgungsgebietes der Mitgliedsunternehmen tätig werden will. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um ein eingetragenes Installationsunternehmen, einen Gastinstallateur oder einen Innungs- bzw. Nichtinnungsbetrieb handelt.

2. Geschäftsgrundlage

Die verbindliche Geschäftsgrundlage des IAO wird durch die Satzung gebildet.

Für den Bereich der Gas- und Wasserversorgung arbeitet dieser Ausschuss auf Grundlage der vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) und dem Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZVSHK) ausgegebenen „Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung, Inbetriebsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen“ in der jeweils gültigen Fassung.

Darüber hinaus erfolgen Eintragungen in das Installateurverzeichnis auf Grundlage des BDEW-Merkblatts „Eintragung von Installationsunternehmen in die Installateurverzeichnisse der Strom- und Gasnetzbetreiber und Wasserversorgungsunternehmen“ in der jeweils gültigen Fassung.

Zusätzlich ist der „Leitfaden zur Anwendung der Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen“ der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) anzuwenden.

3. Organe des Installateurausschusses

Der IAO besteht aus dessen Vorstandschaft:

- 1. Vorsitzender, durch die Versammlung gewählt
- 2. Vorsitzender, von der SHK-Innung benannt
- 1. Beigeordneter, durch die Versammlung gewählt
- 2. Beigeordneter, von der SHK-Innung benannt
- Schriftführer (kann auch in Personalunion erfolgen)

sowie den Mitgliedsunternehmen gemäß Kapitel 4. Ein Entgelt oder eine Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt.

Protokolle der Sitzungen werden durch den Schriftführer erstellt.

Der 1. Vorsitzende und 1. Beigeordnete werden von 2/3 der Versorgungsmitgliedern (ohne SHK-Innung) des IAO in der IAO-Sitzung für unbegrenzte Dauer gewählt. Ein Rücktritt muss schriftlich, ohne die Vorgabe einer Frist der Versammlung vorgelegt werden. Von diesem Sachverhalt ausgenommen ist die begründete Abwahl des Vorsitzenden durch 2/3 der Versorgungsmitglieder in der IA-Sitzung. Der Antrag auf Abwahl ist 4 Wochen vor der Sitzung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Der 2. Vorsitzende und 2. Beigeordnete werden Kraft ihrer Funktion von der SHK-Innung benannt.

4. Beitrag und Kontoführung

Zur Deckung der Kosten für Verwaltung und Organisation sowie zur Aufrechterhaltung der Internet-Homepage fällt ein jährlicher Beitrag pro Mitgliedsunternehmen an. Davon ausgenommen ist die Innung Offenbach. Der aktuelle Beitrag ist in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt. Der Betrag ist am Jahresanfang auf das Konto des IAO-Ausschusses zu überweisen. Die ordnungsgemäße Führung und Prüfung der Kasse/Konto übernimmt die SHK-Innung.

Verlässt ein Mitgliedsunternehmen den IAO, so werden die geleisteten Beitragszahlungen nicht zurückgezahlt.

5. Besetzung des Installateurausschusses

Der IAO wird paritätisch von je einem stimmbfähigen Vertreter je Mitgliedsunternehmen und vier Mitgliedern der SHK-Innung (Geschäftsführer, Obermeister und bis zu zwei weitere Innungs-Vorstandsmitgliedern) besetzt. Jedes Mitgliedsunternehmen kann bis zu 2 zusätzliche, nicht stimmberechtigte Gäste in den IAO entsenden, z.B. bei Vertretung unterschiedlicher Sparten (Gas, Wasser, Wärme).

Die diskriminierungsfreie Berücksichtigung der Belange von Nicht-Innungsbetrieben wird mit dieser Satzung garantiert.

Die Mitgliedsunternehmen sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgelistet.

Beantragt ein Netzbetreiber die Mitgliedschaft im IAO, so ist die schriftlich beim 1. Vorsitzenden anzuzeigen und wird durch einfachen Beschluss in der nächsten IAO-Sitzung entschieden. Hierbei ist auch die stimmberechtigte Person des Unternehmens zu benennen. Die Nachfolgeregelung der Innung ergibt sich aus der Nachbesetzung der Funktion. Kündigt ein

Mitgliedunternehmen die Mitgliedschaft im IAO, so ist dies rechtzeitig vor der nächsten Sitzung in schriftlicher Form beim 1. Vorsitzenden zu bekunden. Im Gegenzug kann die Mitgliedschaft durch die Versammlung entzogen werden, wenn hierfür berechtigte Gründe vorliegen, z.B. Nichteinhaltung der Satzungsziele, Nichtbezahlung des Beitrags oder längeres Fernbleiben bei IAO-Sitzungen.

6. Beschlussfähigkeit und Stimmrechte

Der IAO ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedsunternehmen durch die benannt, stimmberechtigt Person und ein SHK-Innungsmitglied anwesend sind.

Für jedes Unternehmen ist nur ein Vertreter stimmberechtigt, der von diesem auch hierfür autorisiert wurde. Bei Abstimmungen vertritt die benannte Person die Meinung des Unternehmens. Es entscheidet das einfache Mehrheitsprinzip.

Da die Innung ihre Installateure vertritt, hat ihre Stimme das Gewicht der bei der Abstimmung anwesenden, stimmberechtigten Versorgungsunternehmen, d.h. sie kann bei einer Abstimmung Stimmgleichheit erzielen. In diesem Fall entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

7. Versammlungsturnus und Ort

Der IAO tritt nach Bedarf, mindestens jedoch 2-mal pro Jahr zusammen.

Der 1. Vorsitzende lädt die Mitglieder mindestens 2 Wochen vorher zur IAO-Sitzung ein. Die Einladung enthält auch die Tagesordnung. Ergänzungen und Wünsche zur Tagesordnung können in der Sitzung selbst eingebracht werden.

Der jeweilige Sitzungsort und Zeitpunkt werden in der vorhergehenden Sitzung bestimmt, kann aber auch durch die Versammlung für einen längerfristigen Zeitraum festgelegt werden. Alternativ ist es möglich, eine online-Sitzung einzuberufen.

8. Aufgaben des Installateurausschusses

Die Installateurlisten aller Mitgliedsunternehmen werden durch den Schriftführer turnusmäßig abgeglichen, d.h. die Versorgungsunternehmen senden diese nach Aufforderung an den 1. Vorsitzenden bzw. halten diese Listen im Internetportal aktuell. Dieses Verfahren dient dazu, dass Installateure, die bei einem der Mitgliedsunternehmen des IAO eingetragen sind, ohne zusätzliche Gastkonzessionierung im gesamten Versorgungsgebiet aller Mitglieder tätig sein können. Voraussetzung dafür ist die Konzessionierung der jeweiligen Installationsbetriebe nach den Eintragungskriterien gemäß Anlage 2.

Probleme mit Installationsunternehmen werden in den Sitzungen besprochen und ggf. Handlungsempfehlungen ausgesprochen.

Gemeinsame Exkursionen oder Fachveranstaltungen zur Weiterbildung und gegenseitigem Austausch werden gefördert.

Änderungen oder Neuerungen der einschlägigen Vorschriften und Richtlinien werden im Ausschuss verkündet und ggf. Schulungen, auch für Installationsunternehmen organisiert.

9. Satzungsänderungen

Ein Antrag auf eine Satzungsänderung muss mindestens 1 Monat vor der nächsten IAO-Sitzung, jedoch spätestens rechtzeitig vor Versendung der Einladung zur Sitzung in schriftlicher Form erfolgen. Die Versammlung entscheidet dann durch 2/3 über die Gültigkeit dieser Änderung.

Diese Satzung wurde am 2. November 2021 in der 49. Sitzung des Installateurausschusses Gas- und Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach durch den einstimmigen Beschluss der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder in Kraft gesetzt und erhält ihre Gültigkeit durch die Unterzeichnung der Vorsitzenden.

Datum: 02.11.2021

1. Vorsitzender: 

2. Vorsitzender (SHK-Innung):

Anlage 1

zur Satzung des Installateurausschusses Gas- und Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach

Mitgliedsunternehmen des IAO:

- | | |
|---|----------------------|
| 1. Zweckverband Wasserversorgung Offenbach | (Wasser) |
| 2. Stadtwerke Obertshausen | (Wasser) |
| 3. Stadtwerke Seligenstadt | (Wasser) |
| 4. Gemeindewerke Hainburg | (Wasser) |
| 5. Stadtwerke Rodgau | (Wasser) |
| 6. Stadtwerke Dietzenbach | (Wasser) |
| 7. SW Heusenstamm | (Wasser) |
| 8. Maingau Energie GmbH | (Gas) |
| 9. Stadtwerke Mühlheim GmbH | (Gas, Wasser) |
| 10. Maintal-Werke GmbH | (Gas, Wasser) |
| 11. Energienetze Offenbach GmbH | (Gas, Wasser, Wärme) |
| 12. Stadtwerke Langen GmbH | (Gas, Wasser, Wärme) |
| 13. Stadtwerke Dreieich GmbH | (Gas, Wasser, Wärme) |
| 14. Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH | (Gas, Wasser, Wärme) |
| 15. Innung für Sanitär- und Heizungstechnik Offenbach | (Gas, Wasser, Wärme) |

Aktueller Beitrag:

Der aktuelle Jahresbeitrag beträgt gemäß Beschluss des IAO vom 2. November 2021

netto **300,00 €** (zzgl. gesetzlicher MwSt.).

Anlage 2

zur Satzung des Installateurausschusses Gas- und Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach

Eintragungskriterien in das Installateurverzeichnis

gemäß BDEW-Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen in der jeweils gültigen Fassung

Für die Aufnahme in das o.g. Installateur-Verzeichnis und die Ausstellung eines entsprechenden Installateur-Ausweises sind durch das Installationsunternehmen (Antragssteller) folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Vollständig ausgefülltes Antragsformular zur Eintragung in das Installateur-Verzeichnis des zuständigen Energieversorgers (nicht bei jedem Versorgungsunternehmen)
- b) Bescheinigung der Eintragung in die Handwerksrolle beifügen (Kopie der aktuell gültigen Handwerkskarte)
- c) Meisterbrief als Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder im Gas- und Wasser-Installateur-Handwerk bzw. im Zentralheizungs- und Lüftungsbauerhandwerk mit entsprechender Sachkundeprüfung oder Nachweis über eine den Richtlinien entsprechende vergleichbare Qualifikation des technisch verantwortlichen Fachmannes
- d) Aktueller TRWI-/TRGI-Lehrgang (Stand Januar 2020, gültige Fassung von 2013)
- e) Meister-Prüfungszeugnis mit Nachweis über mehr als 50 % erreichte Punktzahl in Instandsetzungs-, und Sicherheitstechnik bei allen Meisterprüfungen im Anlagenmechaniker-Handwerk (ab 2003)
- f) Nachweis über eine aktuell bestehende Betriebshaftpflichtversicherung
- g) Zusätzlich bei einem angestellten technisch verantwortlichen Fachmann:
Nachweis über die Festanstellung (mindestens 20 Stunden/Woche, z.B. Arbeitsvertrag oder Sozialversicherungsnachweis) und Weisungsberechtigung.
Bei einer Beschäftigung des Fachmannes in zwei Unternehmen an unterschiedlichen Orten ist im jeweiligen Einzelfall anhand der Umstände über die Möglichkeit der Wahrnehmung der Fachaufsicht vom zuständigen Versorger in Zweifelsfällen vom Installateur Ausschuss Offenbach (IAO) bzw. dem Landes-Installateur-Ausschuss (LIA) zu entscheiden
- h) Gewerbeanzeige/-anmeldung aus neuester Zeit (nicht älter als 1 Jahr)
- i) Eine Mindestausstattung des Installationsunternehmens in Werkstatt oder Werkstattwagen sowie das Vorhalten der aktuellen Regelwerke wird vorausgesetzt (s. Richtlinie/Merkblatt für die vorzuhaltende Mindestausstattung von Installationsunternehmen in Werkstatt oder Werkstattwagen). Der Installateur-Ausschuss behält sich jederzeit eine Betriebsbesichtigung vor
- j) Abschluss eines Vertrages gem. der „Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen“ vom 3. Februar 1958 in der Fassung vom 1. April 2019 zwischen dem Antragssteller (IU) und dessen örtlichem Versorger (VU)

Der Antragssteller bzw. dessen techn. verantwortliche Person hat zudem bei Regelwerksänderungen zeitnah eine entsprechende Schulung (Fortbildung) zu besuchen und den Nachweis unaufgefordert dem zuständigen Versorgungsunternehmen vorzulegen. Bei Nichterfüllung kann die Eintragung in das Installateur-Verzeichnis auch vor Ablauf der Gültigkeit gelöscht und der Installateur Ausweis eingezogen werden.

Die Dauer der Gültigkeit der Eintragung im Installateur-Verzeichnis wird vom zuständigen Versorger vorgegeben.

Erst nach Eintragung in das Installateur-Verzeichnis sowie Ausstellung eines zugehörigen gültigen Installateur-Ausweises darf mit Arbeiten an Trinkwasser- bzw. Gasinstallationen (an der Kundenanlage) begonnen werden.

Arbeiten im Bereich des Gebäudehauswasseranschlusses sind stets mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen vorab abzustimmen.

Die An- und Fertigmeldung von neuen Wasseranlagen (bei Neubauten) oder wesentlich geänderten Bestandsanlagen sind mit gesonderten Antrags-Vordrucken vorzunehmen.

Bei weiteren Rückfragen zur Antragsstellung wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Versorgungsunternehmen oder den Installateurausschuss der Stadt und des Kreises Offenbach.